

Feuerlöscher

Anzahl, Art und Aufstellungsorte

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ regeln die Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöschgeräten, aber auch die regelmäßige Unterweisung und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Er hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die ASR A2.2 sieht für alle Arbeitsstätten eine Grundausstattung mit tragbaren Feuerlöschern vor. Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung (z. B. Gefahr der schnellen Brandausbreitung, unübersichtliche Objekte) sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber zusätzlich zur Grundausstattung weitere Maßnahmen zum Schutz bei Entstehungsbränden zu treffen. Zusätzlich können weitere Festlegungen im Brandschutzkonzept bzw. im Baubescheid getroffen werden.

Technische Anforderungen

Tragbare Feuerlöscher müssen nach EN 3 oder DIN 14 406 zugelassen sein.

Löschmittel

Bei Brandgefahren durch <u>glutbildende Stoffe der Brandklasse A</u> und bei <u>üblichen Risiken</u> (z. B. Verwaltung, Handel, Sozialeinrichtungen, teilweise auch Läger und Produktion)	Löcher mit wässrigen Lösungen
<u>Sicherheitslabore</u> , <u>EDV-Bereiche</u> , <u>elektrische Anlagen</u>	CO ₂
<u>Metalle</u> (z. B. Späne)	Löschmittel für die Brandklasse D
<u>Friteusen</u> und andere Fettbäder	Löschmittel für die Brandklasse F
<u>Gase</u>	Bei Gasbränden ist nur die Umgebung abzulöschen. Die Gasflamme ist durch Abstellen der Gaszufuhr zu löschen.
Bei Pulverlöschern kommt es in geschlossenen Räumen zu Sichtbehinderungen durch das verstäubte Löschpulver. Darüber hinaus ist mit umfangreichen Reinigungsarbeiten und ggf. auch Folgeschäden an EDV-Anlagen und Geräten durch das Pulver zu rechnen.	

Löschvermögen

Tragbare Feuerlöscher dienen der Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase. Weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt, da die Bekämpfung von fortentwickelten Bränden mit einer hohen Gefährdung von Laien durch Rauch und Wärme verbunden ist. Es werden folgende Löschergrößen (Löschmittelmengen) für ausreichend erachtet:

Wasser und wässrige Lösungen	6 l	6 Löschmitteleinheiten (21A)
Löschpulver	6 kg	6 Löschmitteleinheiten (21A 113B)
Schaum	6 l	6 Löschmitteleinheiten (21A 113B)
CO ₂	5 kg	5 Löschmitteleinheiten (89B)
Fettbrandlöscher	6 l	Für Friteusen mit einer Füllmenge von mehr als 50 l ist eine ortsfeste Löschanlage erforderlich

Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens sechs Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Aufstellungsorte, Anzahl

- Gut sicht- und erreichbar an zentraler Stelle der Rettungswege.
z. B. Ausgang ins Freie, Ende und Kreuzungsstellen von Fluren, und Aufenthaltsbereiche (Meisterbüros, Personalräume, Schwesterndienstzimmer, Wartebereiche, ...).
- Die Griffhöhe sollte 0,8 m – 1,2 m über dem Fußboden liegen.
- Ggf. sind die Standorte der Feuerlöscher durch nachleuchtende Brandschutzzeichen F005 nach Arbeitsstättenrichtlinie A1.3 zu kennzeichnen.
- Die Feuerlöscher sollen nach Möglichkeit zusammen mit anderen Brandschutzeinrichtungen (Wandhydranten, Druckknopfmelder für Feuer- oder Hausalarm, Rauchabzug-Bedienstellen, ...) angebracht werden.
- Von jeder Stelle soll innerhalb der halben Rettungsweglänge, jedoch nicht mehr als 20 m, ein Löscher erreichbar sein.
- Löscher zur Absicherung von Technikräumen sollen außerhalb neben der Zugangstür angebracht werden. Bei Laborräumen sind die Löscher dagegen innerhalb des Raumes neben der Zugangstür anzubringen.
- In der Regel genügt ein Löschergerät an einer Stelle.

Besondere Risiken

Bei besonderen Risiken (z. B. Gefahr der schnellen Brandausbreitung, unübersichtliche Objekte) kann es erforderlich sein die Löscheranzahl und auch die Löschmittelmengen zu erhöhen. Weitere Festlegungen können auch im Brandschutzkonzept bzw. im Baubescheid getroffen werden.

Betrieb

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten mindestens einmal jährlich über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren zu unterweisen. Zudem sollte er eine notwendige Anzahl von fachlichen und praktisch geschulten Brandschutz Helfern ernennen, deren Anteil aus der Gefährdungsbeurteilung resultiert. In der Regel sind 5 Prozent der Beschäftigten ausreichend.

